

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Gebäudemanagement
Dezernat III, Schulverwaltungsamt

**Abbruch von Fassadenriegeln am
Bürgerhaus Emmertsgrund
- Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	27.10.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zum Abbruch von Fassadenriegeln am Bürgerhaus Emmertsgrund stellt der Haupt- und Finanzausschuss außerplanmäßige Mittel bei Hst. 2.0620.940000-017 (Bürgerhaus) in Höhe von 36.960 € und bei Hst. 2.2111.940000-011 (Turnhalle) in Höhe von 85.480 € zur Verfügung. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei Hst. 2.2211.940000-010, Verlegung Gregor-Mendel-Realschule.

Begründung:

Durch Korrosion von Bewehrungseisen ist an der Turnhalle Emmertsgrund ein Betonriegel der Fassade gebrochen. In einer Sofortmaßnahme wurde, um kein Sicherheitsrisiko einzugehen, der Betonriegel entfernt. Gleichzeitig wurde, zur Vermeidung weiterer Gefährdungen, der gesamte Außenbereich unterhalb der Ostfassade durch einen Bauzaun gesperrt.

Nach einer optischen Sichtung wurde eine Gesamtuntersuchung veranlasst. Als Ergebnis wurden die Fassadenriegel über den begehbaren Bereichen durch Stahlsprießen abgestützt und somit provisorisch gesichert. Insgesamt müssen jedoch im Vorgriff auf die weiteren Fassadensanierungen, die sukzessive vorbereitet werden, kurzfristig ca. 570 lfm. Betonriegel abgebrochen werden.

Für das Entfernen und Entsorgen der Betonriegel sowie die begleitenden Maßnahmen wurden Kosten in Höhe von 122.440 € ermittelt.

Da für diese Abbruchmaßnahmen keine Mittel im Haushaltsplan 2004 veranschlagt sind, ist eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung von

- 36.960 € für das Bürgerhaus (Hst. 2.0620.940000-017) und
- 85.480 € für die Turnhalle (Hst. 2.2111.940000-011)

erforderlich.

Für die Deckung stehen Minderausgaben bei der Verlegung der Gregor-Mendel-Realschule, Hst. 2.2211.940000-010, zur Verfügung.

Die Bewirtschaftung der außerplanmäßigen Mittel erfolgt nach der Hauptsatzung in der Zuständigkeit der Verwaltung.

gez.

Prof. Dr. von der Malsburg